

Zeitschrift: Vom Jura zum Schwarzwald : Blätter für Heimatkunde und Heimatschutz
Herausgeber: Fricktalisch-Badische Vereinigung für Heimatkunde
Band: 5 (1888)

Artikel: Die Buchdruckerkunst in Freiburg
Autor: B.G.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-747250>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)


Download PDF: 11.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Buchdruckerkunst in Freiburg.

Von B. G.

Aus den „Nouvelles étrennes fribourgeoises“.


 aum hundert Jahre waren verflossen, seit Altmeister Gutenberg seinen Namen durch Erfindung der Buchdruckerkunst unsterblich gemacht hatte, als schon an allen Ecken und Enden die Pressen seufzten und den Nationen die Schöpfungen einer neuen Zeit vermittelten; überall erwachten die Völker aus langem Geisteschlaf und brachen begierig das Brod von dem Baum der Erkenntniß.

Die Republik Freiburg jedoch, sagt der Katalog der Kantonsbibliothek, nahm erst nach langem Zögern an diesem allgemeinen Erwachen Theil. Der Grund hiervon lag in der Reformation und den aus ihr hervorgegangenen Religionsstreitigkeiten.

Während die wichtigsten Buchdruckereien der Schweiz sich sämmtlich in den Händen der Reformirten befanden, ermangelten die Hauptorte des Katholizismus in unserm Vaterlande derselben gänzlich.

Die freiburgische Regierung ging sogar in ihrem Eifer, den katholischen Glauben zu wahren, so weit, überhaupt den Gebrauch irgend eines gedruckten Buches auf's strengste zu verpönnen. Dieses Verbot traf nicht allein die Klöster, wo damals von vornherein Sammlungen wissenschaftlicher Bücher einzig anzutreffen sein mochten, sondern auch den ganzen Bürgerstand ohne Ausnahme (Verordnung vom 19. November 1523), und mit ganz besonderem Ernst ließ man sich jetzt die Fahndung auf hebräische und griechische Bibeln angelegen sein.

Im Jahre 1595 enthielt die den sämmtlichen Staatsbeamten auferlegte Eidesformel die ausdrückliche Verpflichtung, „alle legerischen Bücher“ ihrem Pfarrer auszuliefern. Unter dieser Bezeichnung verstand man die überhaupt an einem protestantischen Ort oder von einem protestantischen Verleger veröffentlichten Bücher.

Lange Zeit konnten deshalb Druckwerke nur als verbotene Waare und unter Beobachtung größter Vorsicht auf freiburgisches Gebiet gelangen. Hieraus erklärt es sich, warum in einer Menge von der Kantonsbibliothek angehörigen Werken, welche im 15. und 16. Jahrhundert die Presse verließen, Druckort wie Name des Buchhändlers entweder mit äußerster Sorgfalt entstellt oder mit Tinte überstrichen und völlig unleserlich gemacht worden sind.

Der berühmte Froben in Basel hatte 1582 die Erlaubniß eingeholt, in Freiburg eine Buchdruckerei auf eigene Rechnung errichten zu dürfen, es scheint jedoch, er habe seine Absicht nicht ausgeführt. Im Monat August des Jahres 1584 ermächtigt nämlich die Regierung den Abraham Gemperlin von Freiburg im Breisgau zur Errichtung einer Buchdruckerei, sichert ihm ein Einkommen von 60 Pfund (Silber), 32 Säcke Weizen, nebst Wohnung und Bürgerrecht zu, und befreit ihn von Zoll und Ohngeld, sowie von der Pflicht auf die Wache ziehen und einer Zunft beitreten zu müssen. „Auch wollen Meine Hochgeachtete Herren ihm sein Geschäftsmaterial und den Hausrath von Basel nach Freiburg schaffen lassen.“ Er war demnach der erste freiburgische Buchdrucker und veröffentlichte etwa 30 Bände theologischer oder religiöser Zeit- und Streit-schriften. Gemperlin, welchem die Regierung bereits vor seiner Ankunft die in Basel gemachten Schulden bezahlt hatte, erlangte von seiner Thätigkeit als Buchdrucker keine sonderlich glänzenden Erfolge. Auch nahm die Behörde ihm 1597 die Presse weg und überließ sie einem Wilhelm Maes, der jedoch nur ein halbes Duzend religiöser Werke herausgab.

Im Jahr 1599 erhielt ein gewisser Stephan Philot die Buchdruckerei, ging jedoch fallit und starb bald hernach. Nach seinem Tode wurde ein Theil des Materials nach dem Kanton Uri verschickt; das Uebrige blieb sammt der Presse zu Freiburg und wurde auf dem Dachboden des Stadthauses verwahrt.

Buchdrucker Darbelley, der durch den Krieg von Bruntrut, wo er bisher seinen Beruf betrieben hatte, verscheucht worden war, bewarb sich 1635 um die Erlaubniß, das Material in Gebrauch zu nehmen und das Geschäft wieder einzurichten. Der Rath beauftragt den Bannerherrn Bumann (de l'Auge) und den Kanzler Anton von Montenach, ihm jede wünschbare Auskunft und Anweisung zu geben. Die beiden Beauftragten lassen ihn von dem Material Einsicht nehmen, damit er sich die Sache überlege. Das Schriftzeug und die Presse scheinen seinen Wünschen nicht

ganz entsprochen zu haben, denn im Jahre 1640 stellt Darbelley das Begehren, man möge ihm die Mittel darreichen, die Buchdruckerei wieder in Stand zu setzen und ihm ein Haus anweisen, worin er seinen Beruf ausüben könne. Er versicherte den Rath seines Eifers, und erbietet sich einen Jüngling in die Lehre zu nehmen. Der Rath gibt dem Stadtseckelmeister und den zwei Bannerherrn Montenach und Techtermann Auftrag und Vollmacht, seinem Verlangen zu willfahren.

Zwei Jahre darauf (1642) ersucht Darbelley den Rath, man möchte ihm wie seinen Vorgängern einen bestimmten Gehalt auswerfen und Censoren (Bücherrichter) einsetzen; ihm seien nämlich von Solothurn aus die Lebensbeschreibungen von St. Ursus und St. Viktor nebst der Widerlegung eines in Zürich erschienenen Buches zum Druck übersandt worden, welche Schriften übrigens der Generalvikar gebilligt habe.

Im Juni 1650 ist der Seckelmeister beauftragt, dem Buchdrucker (Darbelley) die Druckkosten von 35 Pfd. 5 Bazen für eine Anzahl Exemplare des Landbriefes zu vergüten, welcher aus seiner Presse hervorgegangen war.

Wilhelm Darbelley starb 1651.

Am 24. November 1651 wird die Druckerei an David Irbisch aus Freiburg im Meißnerlande (Sachsen) nach Leistung einer Sicherstellung übergeben, unter den gleichen Pflichten und Rechten, wie sie sein Vorgänger hatte. Das Jahr darauf erbittet sich Irbisch ein Haus als Druckereigebäude; der Kanzler Hr. von Alt und der Bannerherr von Lanther erhalten die nöthigen Vollmachten, diese Wohnung zu suchen. Irbisch war gehalten, die Matrizen (d. h. die Formen für den Guß der Lettern) auf der Kanzlei zu hinterlegen. Es scheint demnach, die damaligen Buchdrucker mußten ihre nöthigen „Schriften“ selbst gießen. 1655 wird das Buch von Rouvray über den „calvinisten Greuel“ gedruckt.

Am 15. Januar 1663 verehrt Irbisch M.H.G. Herren zum Neuen Jahr zwei eingerahmte Bilder. Er drückte zugleich den Wunsch aus, man wolle ihm fernerhin ein Gewisses sammt der vor drei Jahren gewährten Zulage ausbezahlen; auch möge man unverzüglich die Ausbesserung des von ihm bewohnten Hauses anordnen. Der Rath beauftragt in Folge dessen den Stadtseckelmeister mit der Instandsetzung des Hauses und befriedigt Irbisch dieses Mal mit einem Sack Weizen. 1665 werden die „Constitutiones synodales“ des Monsignore Strambino gedruckt.

Am 1. Juni 1666 bittet Buchdrucker Irbisch M.H.G. Herren, ihm zu Hilfe zu kommen: Die Presse sei sehr alt, die Buchstaben seien abgenützt, und es sollten neue gegossen werden. Die Ausgaben dürften sich indessen auf 300 gute Thaler (1050 Fr.) belaufen. Weil jedoch die Regierung aus der Buchdruckerei keine Einnahmen erzielte, fand sie, sie habe dieselben nicht zu unterstützen, und ernannte eine Kommission zur Untersuchung der Angelegenheit. Es wird nirgends gesagt, ob jener Bitte entsprochen worden sei.

Im Jahre 1669 erachtet es der Rath für überflüssig, dem Buchdrucker fernerhin einen Gehalt zu geben, und streicht denselben; das Wohnhaus jedoch wird ihm belassen. Am 12. Dezember 1670 wünscht Irbisch M.H.G. Herren ein glückliches Neujahr und bietet jedem Rathsmitglied einen Kalender an; zugleich bittet er sie, die früheren Zugeständnisse, welche abgeschafft oder wenigstens verweigert worden, zu bestätigen oder zu erneuern.

Anno 1676 verbietet der Rath dem Drucker irgend etwas zu veröffentlichen ohne Zustimmung des „Brieffschäzers“ (Censors). Dann heißt es ferner: es muß doch in der Stadt ein geschickter Buchdrucker zu finden sein, der zugleich Bürger ist; die Bannerherren sollen sich hienach erkundigen und dem Großen Rath ihre Vorschläge unterbreiten. Aus diesen Worten könnte man schließen, es habe damals noch andere Buchdrucker außer Irbisch in der Stadt gegeben, und man sei mit diesem unzufrieden gewesen; es wird sich sofort zeigen.

Am 6. Juli 1676 erhielt der Rath ein Schreiben aus Bern, in welchem die Behörde dieser Stadt ihn ersucht, der in Freiburg gedruckten Schmähchrift seines Mitbürgers Peter Huber gegen dessen Schwager, ein Mitglied des bernischen Raths, keinen Glauben zu schenken, indem der Große Rath das genannte Libell mißbilligt und die Konfiskation sämtlicher ausgegebener Exemplare angeordnet habe. Er bittet, es möchten die nöthigen Befehle gegeben werden, damit der Druck von Schmähschriften unmöglich werde, wie bei Irbisch's Kollegen Jenner (in Bern) der Fall sei; auch erbiere man sich von Staatswegen, in dieser Hinsicht zu gleichem Verhalten, Freiburg gegenüber.

Irbiſch wird alsbald vom Rath vorgeladen und über die Sache befragt. Er leugnet, daß das Schriftchen von ihm gedruckt worden, gibt jedoch zu, daß er es eingebunden und eine gewisse durch ihn herausgegebene Tabelle beigefügt habe; auch glaube er nicht, dadurch seinen

Pflichten zuwider gehandelt zu haben, indem das Büchlein weder auf Religion noch Bekenntniß im Geringsten Bezug nehme. Finde jedoch der Rath ihn dennoch schuldig und seien M.H.G. Herren durch ihn beleidigt, so bitte er um deren Verzeihung; im Uebrigen erbiete er sich die Druckerei fortzuführen, sofern man ihm das ehemals Festgesetzte von Neuem zukommen lasse.

Von anderer Seite her stellt sich jetzt der junge Johann Jakob Quenz vor, und bietet seine Dienste als Buchdrucker an. Die Untersuchung der Angelegenheit wird Bevollmächtigten übertragen, welche der geheimen Absicht des Rathes gemäß darüber berichten sollen. Aus eben bemerkten Gründen entschließt sich der Rath, die Druckerei dem Irbisch zu entziehen und Quenz zu übergeben. Zu diesem Ende beauftragt er den Seckelmeister, die Bannerherren und den Kanzler mit der Suche nach dem bei Anstellung des Irbisch aufgesetzten Inventar und mit der schriftlichen Aufzeichnung dessen, was dem neuen Buchdrucker zu übergeben sei. Auch solle Quenz ein Examen bestehen, auf daß man erfahre, ob er seine Profession und seinen Verpflichtungen der Behörde gegenüber genügsam inne habe.

Am 16. September 1676 hat David Irbisch den Beauftragten zurückgestellt:

Die alten Lettern im Werth von 1835 Pfd. zu 5 Batzen. Die sogenannten Spatien im Werth von 20 Pfd. Die neuen Lettern im Werth von 682 Pfd. Im Ganzen 2537 Pfd. oder 1735 Franken. Ferner das übrige Material.

Im Jahr 1678 erlaubt der Rath dem Stadtbuchdrucker den Druck und Verlag von französischen Kalendern. Im Juni desselben Jahres wünscht Quenz gleich seinen Vorgängern sein Gewisses an Getreide zu bekommen; man gewährt ihm für dieses Mal zwei Säcke Korn. 1694 erhielt er die Erlaubniß, einen Buchladen an der Hausmauer des Rathsherrn Franz von Glerneffe unterhalb der Krämerzunft zu errichten.

Am 8. Februar 1710 wird der Guß von neuen Lettern zum Werth von 2393 Pfd. (1640 Fr.) begonnen. Zwei Jahre später (1. Februar 1712) gibt der Rath dem Seckelmeister Befehl zur Wiederherstellung des in der Auge gelegenen Buchdruckereigebäudes. Am 29. des gleichen Monats gibt Johann Jakob Quenz hohen Alters und Schwachheits halber das Geschäft auf und empfiehlt zum Nachfolger seinen Schwiegersohn Innocenz Theodor Hautt von Luzern. Der Rath nimmt diesen zu den

gleichen Bedingungen und Vorbehalten an. Im Monat März wird Hautt um 50 Thaler in das Bürgerrecht aufgenommen. Er starb aber schon 1736.

Den 6. November 1736 erbittet sich Heinrich Ignaz Hautt vom Rath die gleiche Gunst, die seinem verstorbenen Vater zu Theil geworden, und bewirbt sich demgemäß um Uebernahme der Stadtbuchdruckerei. Er verspricht williges und ehrbares Betragen und Vermeidung jeden Anlasses zu Klagen. Der Rath geht auf sein Begehren ein für so lange, als Hautt gegen seine Mutter die Pflichten der Kindesliebe erfülle. Auch verordnet er die Aufnahme eines Inventars der Buchdruckerei, die Stellung einer Kaution und die übliche Cidesleistung. Er billigt die Maßnahme des Seckelmeisters betreffend Abschaffung gewisser Buchstaben.

Den 24. Januar 1737 bestätigt der Rath auf Hautt's Ansuchen die seinem Vater am 7. März 1734 ertheilten Privilegien zur Verfertigung von Papier. Wie man sieht, mußte der damalige Buchdrucker sich zugleich auf die Schriftgießerei und die Papierfabrikation verstehen. Am 9. Dezember 1737 ermächtigt der Rath Hautt zur Herausgabe eines „Avisblattes“ zum Zweck der Bekanntmachung der Kaufsgelegenheiten u. s. w. Vor dem Erscheinen mußte jedoch das Blatt jedes Mal den Censoren vorgelegt werden. In derselben Sitzung läßt sich der Große Rath einen neuen Kalender verehren und überreicht Hautt nach Gewohnheit ein Geschenk von zwei „Mirlitons“.

Den 29. August 1740 überläßt der Rath dem Buchdrucker auf sein Begehren drei Eichenstämme zur Ausbesserung der Baulichkeiten der Papierfabrike, unter der Bedingung, daß er der Kanzlei gutes Papier liefere und den Preisunterschied bezahle, wenn man anderwärts theurer einkaufen müsse. Am 10. Juli 1741 nimmt Hautt auf der Kanzlei die 58 Thaler (250 Fr.) Bernergeld in Empfang, die man ihm zu einer neuen Presse vorgestreckt hat; nichts desto weniger soll diese Presse auf dem Verzeichniß der Buchdruckerwerkzeuge stehen, welche Eigenthum der Regierung sind.

Im Monat August 1747 erbittet S. Excellenz der Schultheiß von Alt, der soeben seine „Geschichte der Schweiz“ vollendet hat, um gnädige Gestattung, dieselbe in Freiburg drucken lassen zu dürfen. M.H.G. Herren geben mit Freuden hiezu ihre Einwilligung, und bezeugen Herrn Schultheiß von Alt ihren Dank. An diesem zehnbändigen Werke wurde von 1749 bis 1753 gedruckt.

Den 14. März 1748 verlangt Hautt von M.H.G. Herren ein Dar-

lehen von 150 Thalern (630 Fr.) zur Bezahlung der zu Basel gegossenen neuen Lettern und verspricht diese Summe nach und nach vermittelt der durch die Regierung überwiesenen Arbeiten abzutragen. Der Rath läßt durch Beauftragte sogleich ein Inventar der Buchdruckerei aufnehmen, ihren Zustand prüfen und darüber Bericht erstatten.

Noch im gleichen Jahre, wie Alt's Geschichte vollendet wurde, machte Haultt M.H.G. Herren Vorstellungen wegen der im Buchdruckereigebäude herrschenden Feuchtigkeit, welche nicht allein dem Papier und den Schriften, sondern auch der Gesundheit seiner Familie und seiner Arbeiter nachtheilig sei, worauf beschlossen wird, die Dffizin anders wohin zu verlegen. Zuerst wird an den Ankauf der Seifenfabrike (en l' Auge) um 2900 Thaler (6900 Fr.) gedacht; allein der Rath will hiezu nicht Hand bieten und beauftragt eine Kommission, ein anderes Gebäude ausfindig zu machen. Zuletzt wird auch diese Absicht aufgegeben. Haultt starb 1792. In seinem Todesjahr ertheilt ihm der Rath noch das alleinige Recht zum Druck der Katechismen.

Auf Heinrich Ignaz Haultt, der 36 Jahre die Druckerei betrieben hatte, folgte Beat Louis Biller, welcher die Staatsbuchdruckerei bis 1816 fortführte.

Nach seinem Tode wurde der Sohn François Louis Biller sein Nachfolger und betrieb das Geschäft bis 1838. Der letzte von der Regierung angestellte Buchdrucker war Joseph Louis Biller, welcher 1860 starb. Wir geben im Folgenden das Namensverzeichnis der Buchdrucker, wie sie seit 1829 ohne Unterbrechung hinter einander auftraten:

Ludwig Joseph Schmid 1827—1858; Bonifaz Galley 1841; Leonz Schmid-Roth 1844—1867; Peter Meyll 1848—1854; J. Koch-Arbischer 1850—1861; Charles Marchand 1855—1871; Heliodor Kämy 1855 bis 1864; J. F. Forney-Schmid 1858; F. Rädle 1863; C. Clere 1864; Fragnière; Ph. Häsler und Cie. 1865—1870; Mamert Souffens 1870; Aug. Marmier und Ed. Biemann 1871—1876; Katholische Buchdruckerei 1872; Buchdruckerei zu St. Paul 1886; Ed. Biemann 1876—1880; Anton Henseler 1876.

Gegenwärtig zählt die Stadt Freiburg 5 Buchdruckereien, Bulle 2, Murten 1 und Romont 1.

